

Eingabe: Antrag an den Rat  
 Nr. 16 / 20 11  
 Eingang am: .....  
 zur Kenntnis an: .....  
 I .....  
 II — .....  
 FB (o. a.) SWE .....  
 Vorlage zur Sitzung Vw.-  
 Vorstand am .....  
 Anlage (n): .....

Stadt Emmerich am Rhein  
 Der Bürgermeister  
 Eing.: 30. Aug. 2011  
 Bgm. SWE  
 Dez. AV  
 FB: .....  
 ASWE PWZ: AV

Abs: H.P. Wanta, Kiebitzsee 67.46446 Emmerich am Rhein

**An den Vorsitzenden des Rates der  
 Stadt Emmerich am Rhein  
 Herrn Bürgermeister  
 Johannes Diks  
 Geistmarkt 1  
 46446 Emmerich am Rhein**

Sigrid Went  
 Kiebitzsee 26a  
 H.P. Wanta  
 Kiebitzsee 67  
 46446 Emmerich am Rhein

Datum: 29.08.2011

**ANTRAG** gemäss §4 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein  
 für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 27.09.2011  
 Betrifft:  
Beseitigung der Baurechtlichen Mängel gemäss § 4 Bauordnung NRW der Wohnsiedlung am  
 Kiebitzsee in Elten, hier Leitungsrechte der Versorgungsleitungen in den Privatwegen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Diks,

die Grundstücke der Antragsteller liegen in einer Wohnsiedlung am Kiebitzsee. Die Siedlung besteht aus 86 bebauten Wohngrundstücken, die Privatwege der Siedlung sind im privaten Bruchteil (je 1/89 Anteil), die anliegende öffentliche Strasse ist der Feldhausener Weg.

1995 wurden die seinerzeit bebauten und noch bebaubaren Grundstücke zur Zahlung des einmaligen Kanalanschlussbeitrages veranlagt.

1997 erfolgte die Herstellung der öffentlich-rechtlich gesicherten Erschliessung aller bebauten und bebaubaren Grundstücke durch eine Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes (Baulastenverzeichnis von Emmerich, Baulastenblatt Nr. 1166).

Nach 1997 sind noch sechs Baugrundstücke mit Neubauten bebaut worden, wobei die dazugehörigen Wasserhausanschlüsse seitens der Stadtwerke Emmerich ebenfalls erstellt wurden.

Es fehlt aber bis heute ein gesichertes Leitungsrecht der Versorgungsleitungen gemäss § 4 Bauordnung NRW! (siehe Anlage, Ausschnitt Wassernetzkarte der Stadtwerke Emmerich GmbH).

Das Wohngebiet am Kiebitzsee gilt gemäss § 34 Baugesetzbuch NRW als Bereich eines <im Zusammenhang bebauten Ortsteils> und ist als <Allgemeines Wohngebiet> eingestuft.

Es ist also dringend erforderlich, den baurechtlichen Mangel zu beseitigen und die Leitungsrechte für die Stadtwerke zu sichern. Dieses ergibt sich bereits aus der Notwendigkeit, dass das Baugesetzbuch NRW einzuhalten ist und der Kommunalen Daseinsvorsorge. Bisher handelt es sich nämlich um ein Wohn- und Baugebiet, welches gemäss Baugesetzbuch eben nicht vollständig erschlossen ist und das damit auch einen Präzedenzfall darstellt.

Wie die Leitungsrechte gesichert werden (Widmung, Kauf, Enteignung, Baulast, etc.) ist Sache der Stadt Emmerich, da hier die Verantwortung für die Einhaltung der Gesetze liegt.

Diesen Antrag hatten die Antragsteller bereits in der Ratssitzung am 19.07.2011 gestellt. Überraschenderweise hat der Stadtrat sich dafür entschieden, die Gesetze nicht einhalten zu wollen und den baurechtlichen Mangel so zu belassen.

Auch kümmern sich die Stadtwerke nicht um die Leitungsrechte, was aber eigentlich ihre Aufgabe wäre.

Daher sehen wir hier die Notwendigkeit als Bürger und betroffene Grundstückseigentümer, diesen Antrag nochmals dem Fachausschuss für Stadtentwicklung vorzulegen, und wir bitten um verantwortungsvollen Umgang mit der Problematik, da ansonsten der Vorgang den übergeordneten Behörden (Kommunalaufsicht, Rechtsaufsicht bei der Bezirksregierung Düsseldorf) gemeldet werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Sigrid Neuf

Kan: BK Uth



Find:

